

Liefer-, Reparatur- und Bearbeitungsbedingungen der Miksch GmbH

I. Allgemeines

Diese Liefer-, Reparatur- und Bearbeitungsbedingungen der Miksch GmbH – im folgenden AGB genannt - gelten im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit:

1. einer natürlichen oder juristischen Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Geheimhaltungsverpflichtung

Miksch behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Für jeden Fall des Verstoßes gegen die vorgenannte Verpflichtung ist der Besteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe an Miksch in Höhe von 30 % des Auftrag-Gesamtvolumens, mindestens aber in Höhe von EUR 20.000,00 verpflichtet. Jeder Fall der unberechtigten Verwendung der vorgenannten Informationen oder Unterlagen stellt einen neuen Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung dar. Das Recht von Miksch, einen etwa weitergehenden Schaden oder andere Ansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

III. Annahmefristen

Die Bestellung des Bestellers stellt ein bindendes Angebot dar, welches Miksch innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der Waren annehmen kann.

IV. Abwehrklausel

1. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Die AGB von Miksch gelten auch dann, wenn Miksch in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung/Reparatur oder Bearbeitung vorbehaltlos ausführt.

V. Aufrechnungsverbote

Die Aufrechnung gegen Forderungen von Miksch ist unzulässig, soweit die Forderung des Bestellers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

VI. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Miksch noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
2. Der Besteller hat bei Entgegennahme der Ware offensichtliche Mängel Miksch unverzüglich anzuzeigen. Versteckte Mängel hat der Besteller Miksch unverzüglich nach Entdecken anzuzeigen.

3. Soweit eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Anzeige von Miksch über die Abnahmebereitschaft bzw. die Beendigung der Arbeiten durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Einer Abnahme kommt es gleich, wenn der Besteller die Ware in Betrieb nimmt oder weiterveräußert.
4. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die Miksch nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versand- oder Abnahmebereitschaft bzw. der Arbeitsbeendigung auf den Besteller über. In diesen Fällen gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit dieser Anzeige als erfolgt. Miksch verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

VII. Gewährleistung und Mängel

1. Unsere Produkte und Waren dürfen nicht in Luft-, Kraft-, Schienen-, Wasser- oder sonstigen Fahrzeugen jedweder Art eingesetzt werden. Jegliche Haftung bei Verwendung unserer Produkte und Waren in vorgenannten Fahrzeugen ist ausgeschlossen.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist sowie die übrigen Regelungen gelten sowohl für Lieferungen als auch für Reparatur- und Bearbeitungsaufträge.
3. Miksch hat nach eigener Wahl die Möglichkeit der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung. Sofern die Nacherfüllung trotz mehrerer Versuche von Miksch erfolglos ist, diese nicht möglich oder aus sonstigen von Miksch zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag über die mangelhafte Lieferung zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Für die Frage der Angemessenheit der Nachfrist gilt Ziff. X dieser Vertragsbedingungen.
4. Der Besteller ist erst nach schriftlicher Zustimmung von Miksch berechtigt, Nachbesserungen zu Lasten von Miksch selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen. Ferner ist der Besteller zu einer solchen Selbstvornahme ausnahmsweise bei Gefahr für Leib und Leben oder zur Verhinderung existenzieller Schäden berechtigt.
5. Miksch haftet nicht für Schäden der Ware, die durch natürliche Abnutzung, ungeeignete, unsachgemäße oder nicht vertragsgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung, Nachbesserung oder Instandsetzungsarbeiten oder durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller oder Dritte entstehen, soweit diese nicht auf ein Verschulden von Miksch zurückzuführen sind.
6. Für Rechtsmängel gilt:
Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Miksch auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Miksch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

VIII. Haftung

Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind gegenüber Miksch vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn

- Miksch einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat;
- der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Miksch, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ("Kardinalpflichten") durch diese Personen beruht; oder

- eine schuldhafte Verletzung von Miksch, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geführt hat.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von Miksch der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Miksch behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher von Miksch gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen vor. Bei Reparaturaufträgen behält sich Miksch das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen bis zum Eingang aller Zahlungen vor. Auch diese Gegenstände werden nachstehend von dem Begriff Liefergegenstand umfasst.
2. Miksch ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Miksch unverzüglich davon zu benachrichtigen und Miksch die für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
4. Wird der Liefergegenstand mit anderen Sachen verbunden, so steht Miksch an der dabei entstehenden Sache anteiliges Miteigentum zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Miksch anteilig das Miteigentum überträgt und dieser die Übertragung annimmt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für Miksch.
5. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt an Miksch ab. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Miksch erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist Miksch berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Besteller auf Verlangen von Miksch verpflichtet, diesem alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und ihm gegebenenfalls durch einen Beauftragten Einsicht in erforderliche Unterlagen zu gewähren sowie den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
6. Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers, des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, einer Übertragung des Anwaltschaftsrechts auf Dritte oder des Übergangs des Geschäftsbetriebes des Bestellers auf Dritte ist Miksch, auch ohne vom Vertrag zurückzutreten, berechtigt, den Liefergegenstand herauszuverlangen und zu diesem Zweck die Geschäftsräume des Bestellers zu betreten. In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, einer Zurücknahme sowie einer Pfändung des Liefergegenstands durch Miksch liegt kein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies Miksch nicht ausdrücklich erklärt. Miksch ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren freihändiger Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherung die Ansprüche von Miksch gegen den Besteller um mehr als 10 %, so hat Miksch auf Verlangen des Bestellers und nach Wahl von Miksch Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

X. Leistungsfristen / Nachfristen

1. Falls kein fester Liefertermin vereinbart ist, erfolgt die Lieferung zwei Wochen nach Vertragsabschluss. Soweit eine Mitwirkungspflicht des Bestellers notwendig ist, beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor der Besteller diese Pflicht erfüllt hat.
2. Die Angaben über Reparatur- oder Bearbeitungszeiten beruhen auf Schätzungen und sind daher unverbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparatur- oder Bearbeitungsfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Besteller erst verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau festgelegt ist. Eine verbindliche Reparatur- oder Bearbeitungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der jeweilige Auftragsgegenstand zur Übernahme durch den Besteller, im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung oder Abnahme zu deren Vornahme, bereit ist.

3. Bei nachträglich erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen weiteren Arbeiten verlängert sich die vereinbarte Frist entsprechend.
4. Im Falle von Nachbesserungen oder anderen Verzögerungen hat der Besteller Miksch stets eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Diese kann im Einzelfall bis zu 10 Wochen betragen, wenn Miksch auf die Zulieferung von Teilen durch Dritte angewiesen ist und diese nicht schneller beschafft werden können.

XI. Pauschalierung von Ersatzansprüchen

1. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers kann Miksch 10 % des Auftragswerts als Schadensersatz fordern. Miksch ist es gestattet, einen höheren Schaden nachzuweisen und dann entsprechend geltend zu machen. Dem Besteller ist es gestattet nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
2. Falls der Besteller einen bestätigten Auftrag storniert, kann Miksch 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Auf Nachweis kann ein höherer Schaden geltend gemacht werden.

XII. Zahlungsmodalitäten / Preis und Zahlung

1. Der angebotene Preis ist bindend. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Die Preise für Lieferungen gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk Göppingen ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung.
3. Bei Reparatur- und Bearbeitungsaufträgen wird Miksch den Besteller bei Vertragsschluss, soweit möglich, die voraussichtlichen Preise angeben. Kann der Auftrag nicht zu diesem Preis durchgeführt werden oder hält Miksch während der Ausführung des Auftrages zusätzliche Arbeiten für notwendig, so wird Miksch das Einverständnis des Bestellers einholen, wenn die angegebenen Preise um mehr als 20 % überschritten werden.

XIII. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Bestellers

1. Bei Reparaturen und Bearbeitungen außerhalb des Werkes von Miksch ist der Besteller zur Mitwirkung und technischen Hilfe verpflichtet. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, ist Miksch nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Der Besteller wird insbesondere die notwendigen geeigneten Hilfskräfte für die Reparatur in der erforderlichen Anzahl und Zeit bereitstellen. Miksch übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Der Besteller wird ebenfalls die erforderlichen Vorrichtungen, schwere Werkzeuge, Bedarfsgegenstände und Stoffe sowie Strom, Wasser etc. einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereitstellen.
2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Reparatur oder Bearbeitung unverzüglich nach Ankunft des Personals von Miksch begonnen und ohne Verzögerung bis zur etwa erforderlichen Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.
3. Die übrigen gesetzlichen Ansprüche und Rechte von Miksch bleiben unberührt.

XIV. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Miksch und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von Miksch zuständige Gericht. Miksch ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrags eine verbleibende sinnvolle Regelung gibt.